- 47. 1. Form ber Prodigalitätserklärung.
 - 2. Freiwillige Stellung unter Bormunbichaft.
 - 3. Berzicht auf Sandlungs= und insbesondere Prozeffähigfeit.
 - I. Civissenat. Urt. v. 16. März 1881 i. S. ber Handlung H. & Sch. (Rl.) w. den Frhrn. v. L. (Bekl.) Rep. I. 451/80.
 - I. Stadtgericht Frankfurt a. M.
 - · II. Oberlandesgericht daselbst.

Ein gegen Fräulein v. L. auf eine ihr behändigte Klage ergangenes Kontumazialerkenntnis wurde von dem Bruder derselben als nichtig ansgesochten, weil die Beklagte durch Verfügung des Justizamtes I zu Koburg unter Vormundschaft gestellt und Implorant zum Vormund

berselben bestellt sei, mithin die Alage nicht der Beklagten selbst, welcher die Fähigkeit zum selbständigen Auftreten vor Gericht mangele, sondern ihm als Vormund zu behändigen gewesen wäre. Der Antrag auf Nichtigerklärung wurde vom Keichsgericht zurückgewiesen, weil auch bei Unterstellung der von der Implorantin bestrittenen Zuständigkeit des Justizantes I zu Koburg die von demselben getroffene Versügung die Handlungs= und insbesondere Prozeßfähigkeit der Beklagten nicht aufsgehoben habe.

Aus ben Gründen:

"Dies wäre unzweifelhaft geschehen, wenn, wie das angefochtene Erfenntnis annimmt, die Betlagte gerichtlich für eine Berichwen= berin erklärt und in diefer Eigenschaft unter Vormundschaft gestellt worden wäre. Diefer Annahme steht jedoch schon das prozeffuale Bebenken entgegen, daß von dem Imploranten weder in erster noch in zweiter Instanz eine Prodigalitätserklärung behauptet, vielmehr als Grund der Vormundschaftsanordnung nur die freiwillige Unterwerfung der Beklagten unter dieselbe geltend gemacht worden ift. Überdies aber ift aus dem Inhalte der Verfügung des Justizamtes I zu Koburg zu entnehmen, daß dadurch eine Brodigalitätserklärung nicht ausgesprochen murde, sondern die Beklagte sich freiwillig unter die Vormundschaft ihres Bruders gestellt und das Gericht zu Roburg sich darauf beschränkt hat, das zu beurkunden, den Bormund in Pflicht zu nehmen und die Vormundschaft öffentlich bekannt zu machen. Es hat mithin weber eine ausdrückliche Entmündigung stattgefunden, noch ist eine solche als Grund ber Vormundschaftsanordnung bezeichnet. Wenn man nun auch annehmen muß, daß von Anwendung der folennen Interdittionsformel. welche bei den Römern üblich war.

vergl. Auborff, Recht ber Vormundschaft Bb. 1 S. 137 in Deutschland nicht die Rede sein kann, und daß abgesehen von densienigen Rechtsgebieten, in welchen die Entmündigung vor der Reichsscivisprozesordnung in einem prozessualen Versahren vermittelst rechtsskräftigen Urteiles stattsand, nicht einmal eine ausdrückliche Prodigalitätserklärung erforderlich war, vielmehr dasjenige Gericht, welches im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowohl die Entmündigung zu bewirken als die Vormundschaft anzuordnen hatte, beide Akte in der Weise zusammenkassen Verschwendung" unter Vormundschaft gestellt

wurde, so ist doch solches in der in Rede stehenden Versügung des Justizamtes I zu Kodurg nicht geschehen; ja es ist nicht einmal gerichtse seitig eine Vormundschaft angeordnet, vielmehr nur bekundet, daß Bestlagte sich selbst unter Vormundschaft gestellt habe. Aus den vorausegegangenen Verhandlungen ist aber auch zu entnehmen, daß das Justizamt I zu Kodurg nicht die Absicht hatte, eine Prodigalitätserklärung vorzunehmen. Seine Absicht ging offendar dahin, dem letzten Willen des Vaters der Beklagten zu entsprechen, welchem Beklagte sich unterworsen hatte; der testamentarisch ausgesprochene Wille desselben aber war nicht auf eine Prodigalitätserklärung gerichtet; vielmehr wollte er, offendar in der Absicht, die gehässige Maßregel einer zwangsweise durchegesührten Prodigalitätserklärung zu vermeiden, seine Tochter durch die im Testamentsnachtrage enthaltenen Bestimmungen veranlassen, sich freiwillig unter Vormundschaft zu stellen.

Da die Beklagte mithin nicht gerichtlich für eine Verschwenderin erklärt worden ist, so leiden die Vorschriften über die Brozekfähigkeit erklärter Verschwender auf sie keine Anwendung. Implorant vertritt jedoch die Ansicht, daß schon um deswillen, weil Beklagte unter Vormundschaft ftebe, ihr die Kähigkeit, über ihr Bermögen zu verfügen und im Prozesse selbständig vor Gericht aufzutreten, mangele. Diese Ansicht, von welcher allerdings der Vater der Beklagten in seinem Testamente und das Gericht zu Roburg bei der Bestellung des Vormundes ausgegangen zu sein scheinen, kann nicht für richtig erachtet Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit ist nicht Wirkung werben. und Folge der Anordnung einer Vormundschaft, sondern umgekehrt aiebt ber Mangel ober die Beschräntung ber Handlungsfähigkeit einen ber Gründe ab, aus welchen die Anordnung einer Vormundschaft nöthig wird. Wie die Sandlungsunfähigkeit vorhanden sein kann, obgleich noch keine Vormundschaft angeordnet ift, so kann auch eine Vormundschaft bestehen, welche eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit nicht nach fich zieht, und es ist insbesondere in der Zulassung einer freiwilligen Stellung unter Vormunbschaft eine gerichtsseitige Beschränkung ber Handlungsfähigkeit nicht zu finden. Wenn die von dem Imploranten angeführten Schriftsteller die Zuläfsigkeit einer Vormundschaft in dem lettaedachten Kalle unter Berufung entweder auf das römische Recht

vergl. Puchta, Pandekten &. 333 Note 1 ober auf das deutsche Gewohnheitsrecht

vergl. Sintenis, das praktische gemeine Civilrecht Bd. 3 &. 155 Note 28

annehmen, so ist hiermit keineswegs gesagt, daß durch Aulassung der= felben die Handlungsfähigkeit und insbesondere die Prozeffähigkeit der fich unter Vormundschaft stellenden Person eine Verminderung erleide. Im Gegenteil bemerkt ber von Sintenis a. a. D. in Bezug genommene Bandeftenkommentar von Glück Bb. 33 S. 194 mit Recht, daß eine berartige Ruratel bloß eine Beihilfe ist und den Ruranden, soweit er berselben nicht bedarf, nicht beschränkt. Da in dieser hinsicht in Roburg keine landesgesetliche Vorschrift besteht, sondern bas gemeine Recht zur Anwendung kommt, so kann es nicht für richtig erachtet werben, wenn das Justizamt I in Koburg in seinem Schreiben an das Stadtgericht zu Frankfurt a. M. vom 20. Mai 1879 bemerkt, daß nach dem dort geltenden Rechte eine großjährige Person badurch, daß fie sich freiwillig unter Vormundschaft stellt und ihr infolge ihres des= fallsigen Antrages von dem Gerichte ein Vormund bestellt wird, in der Art handlungsunfähig werbe, daß sie über ihr Vermögen nicht frei verfügen und insbesondere ohne Genehmigung ihres Vormundes Dritten gegenüber keine vermögensrechtliche Verbindlichkeit übernehmen könne.

Ist bemnach ben auf die Stellung ber Beklagten unter Vormund= schaft bezüglichen gerichtlichen Handlungen die Wirkung einer Beschräntung ihrer Handlungs- und insbesondere Prozeffähigkeit nicht beizumeffen, so kann noch weniger bavon bie Rebe fein, diese Beschränkung aus einem Verzichte der Beklagten herzuleiten. Die Unterwerfung derselben unter die Vormundschaft ihres Bruders mag in der Meinung und Absicht geschehen sein, sich ber Freiheit des Sandelns in Beziehung auf ihr Vermögen zu begeben. Allein diesem Verzichte kann nach dem hier maßgebenden, gemeinen Rechte rechtliche Wirkung nicht beigelegt werden. Denn mit der Befugnis einer Brivatperson, über ihr Ber= mogen zu verfügen und in den darauf bezüglichen Prozessen vor Gericht aufzutreten, ift die Verpflichtung verbunden, die rechtlichen Folgen ihrer Handlungen zu tragen, insbesondere bie eingegangenen Berbind= lichkeiten zu erfüllen, und Anderen, welche daraus Rechte herleiten, im Brozesse zu Rechte zu stehen. Dieser in der bestehenden Rechtsordnung bearundeten Verbindlichkeit kann sich niemand durch Vrivatwillkur entziehen, insbesondere nicht in der Weise, daß er den Anderen bezüglich ber Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und der Führung deshalbiger

Prozesse auf einen freiwillig gewählten Vormund verweist. So wenig eine einseitige Erklärung dieses Inhaltes wirksam ist, ebensowenig hat die vertragsweise übernommene Verpflichtung, nicht ohne den gewählten Vormund zu handeln, gegenüber dritten zu den vertragsschließenden nicht gehörigen Personen irgend welche Wirksamkeit. Die an sich unswirksame Selstbeschränkung der Handlungsfähigkeit erlangt auch nicht dadurch Wirksamkeit, daß sie vor Gericht erklärt und vom Gericht durch Inpflichtnahme des gewählten Vormundes und öffentliche Bekanntsmachung der freiwilligen Vormundschaft genehmigt worden ist."

¹ Bgl. v. Arnold, das gerichtliche Verfahren gegen Geisteskranke und Versschwender 1861 S. 36; Emminghaus, Pandekten des gemeinen sächs. Rechts Nr. 24 S. 106; Windschieh, Pandekten Bb. 1. §. 71 Note 9b; Seuffert, Archiv Bd. 15 Nr. 136; Bd. 13 Nr. 9; Bd. 18 Nr. 125.